

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 3. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Januar 2024)

zum Thema:

**Ganztags (I). Antragsverfahren sonderpädagogischer Förder- und Betreuungsbedarf: Förderbedarfe und personelle Nachsteuerung in der ergänzenden Förderung und Betreuung**

und **Antwort** vom 13. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jan. 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17712

vom 03. Januar 2024

über Ganzttag (I). Antragsverfahren sonderpädagogischer Förder- und  
Betreuungsbedarf: Förderbedarfe und personelle Nachsteuerung in der  
ergänzenden Förderung und Betreuung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aktuell muss ein in der Kita diagnostizierter sonderpädagogischer Förderbedarf beim Übergang zur Schule neu beantragt werden. Die Förderung kann in der Kita nur bis zum 31.10. befristet werden, was den Grundschulen sehr wenig Zeit lässt, eine Einschätzung über den weiteren Förderbedarf zu geben und ggf. einen Antrag zur Förderung über den 31.10. hinaus zu stellen. Wie begründet der Senat diese Frist? Gibt es Überlegungen, diese Frist bis zum Ende des ersten Schuljahres zu verlängern, um so zu vermeiden, dass notwendige sonderpädagogische Unterstützung beim Übergang von der Kita in die Schule entfällt?

Zu 1.: In Kindertagesstätten wird kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, sondern Personalzuschläge für Kinder mit sozialpädagogischem Hilfebedarf zugemessen. Diese Personalzuschläge für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können nach § 5 der Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern

(SchüFöVO) auch für die ergänzende Förderung und Betreuung zugemessen werden. Die Schule erhält bereits mit dem Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung, der regelmäßig im Oktober des Jahres vor Eintritt in die Schule gestellt wird, durch die freiwillige Auskunft der Eltern die Information darüber, ob ein Kind zu dem Personenkreis nach § 99 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) oder § 35a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) gehört. Um auch beim Wechsel der Bildungseinrichtungen die Zumessung von Personalzuschlägen für sozialpädagogische Hilfe in der Primarstufe von Anfang an sicherzustellen, kann auf der Grundlage der Information in dem Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung der Hilfebedarf für drei Monate anerkannt werden. Diese Frist wird als ausreichend eingeschätzt.

2. Wann plant der Senat die 2021 erfolgte Neuregelung in § 39 Nr. 3 Schulgesetz in der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung umzusetzen?

Zu 2.: Die Umsetzung der im Jahr 2021 auf Initiative des Parlaments im Abgeordnetenhaus von Berlin in § 39 Nr. 3 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) beschlossenen Vorschrift kann nach dem Wortlaut aus nachfolgenden Gründen nicht umgesetzt werden. Der Wortlaut der Vorschrift stellt auf sonderpädagogischen Förderbedarf von Kindern in der Kita und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung ab.

Betreuungsangebote in Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Leistungen nach SGB VIII. Danach wird sozialpädagogischer Hilfebedarf, nicht aber sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Personalzuschläge für Kinder in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung werden ebenfalls ausschließlich für den sozialpädagogischen Hilfebedarf nach § 5 SchüFöVO festgestellt. Es muss kein sonderpädagogisches Gutachten erstellt werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) hat diese Schulgesetzänderung zum Anlass dafür genommen, in einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe das Verfahren zur Zumessung von Personalzuschlägen im Sinne der Schulgesetzänderung weiterzuentwickeln und transparenter zu machen.

3. Aus welchen Gründen gibt es getrennte Antragsverfahren für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für den Bereich des Unterrichts einerseits und eines sonderpädagogischen Betreuungsbedarfs für den Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) andererseits, gerade vor dem Hintergrund, dass die Erteilung der §- Zuordnung über die gleichen Stellen, konkret den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, läuft?

4. Plant der Senat, dieses doppelte und in der Praxis ressourcenschluckende Antragsverfahren zu beenden und einen evtl. Förderbedarf für Unterricht und eFöB künftig in einem einzigen Verfahren überprüfen zu lassen? Wenn ja, wann und in welcher Form ist diese Neuregelung geplant? Wenn nein, hält der Senat das derzeitige doppelte Antragsverfahren für zielführend?

Zu 3. und 4.: Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf bezieht sich auf den Bedarf eines Kindes im Unterricht. Der für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung festgestellte sozialpädagogische Hilfebedarf bezieht sich auf den Bedarf eines Kindes in der außerunterrichtlichen Zeit. Der individuelle Förderbedarf kann different sein. Benötigt beispielsweise ein Kind mit einer körperlichen Beeinträchtigung im Unterricht Unterstützung beim Schreiben oder dem Umgang mit Arbeitsmaterial, muss diese Unterstützung nicht zwingend in der außerunterrichtlichen Zeit erforderlich sein.

Die Zuordnung der im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständige Stelle stellt nur fest, dass das Kind zu dem Personenkreis nach § 99 SGB IX gehört und eine Behinderung hat. Der daraus resultierende individuelle Hilfebedarf wird für den Unterricht durch die sonderpädagogische Diagnostik und für die außerunterrichtliche Zeit durch die Feststellung des Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe zugemessen.

Die zuvor genannte Arbeitsgruppe verfolgt daher vor allem das Ziel, ein stringentes Verfahren zu entwickeln, welches im Interesse der Kinder zügige und sachgerechte Entscheidungen über den individuellen Bedarf im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Zeit ermöglicht und von Synergien der beiden Verfahren profitiert.

5. Die Personalbemessung für die Schulen erfolgt jeweils zum Stichtag 1. November. Wie stellt der Senat sicher, dass im laufenden Schuljahr eine Nachsteuerung erfolgt, wenn sich nach dem 1. November eines Jahres ein zusätzlicher Personalbedarf ergibt, weil z. B. ein sonderpädagogischer Förderbedarf erst nach diesem Stichtag festgestellt wird? Welche Stellen sind zuständig, um hier einen zusätzlichen Personalbedarf anzuzeigen und eine entsprechende Nachsteuerung sicherzustellen?

Zu 5.: Die Erforderlichkeit von Personalzuschlägen für die Förderung von Kindern mit Behinderung wird durch die für die ergänzende Förderung und Betreuung zuständige regionale Fachaufsicht in dem Zeitraum bis zum 31.10. festgestellt und in die Personalplanung einbezogen. Wird ausnahmsweise nach dem 1.11. noch sozialpädagogischer Hilfebedarf festgestellt, so wird im Rahmen der gesamtstädtisch zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen durch die regionale Schulaufsicht in Absprache mit dem in der SenBJF für die Stellenwirtschaft zuständigen Bereich nachgesteuert.

6. Gibt es Unterschiede in Hinsicht auf diese Nachsteuerung, abhängig davon, ob die im eFöB-Bereich tätigen Erzieher\*innen beim Land angestellt sind oder bei einem Freien Träger der Jugendhilfe?

Zu 6.: Das Verfahren zur Feststellung der Erforderlichkeit von Personalzuschlägen ist in § 5 SchüFöVO geregelt und gilt für Schulen, die mit öffentlichem Personal arbeiten und für Schulen, die mit einem Träger der freien Jugendhilfe kooperieren, gleichermaßen. Der Bedarf für die Förderung von Kindern mit Behinderung wird durch die Schule in einem Kompetenzprofil dokumentiert und von der zuständigen Stelle in der regionalen Schulaufsicht festgestellt.

Träger der freien Jugendhilfe erhalten nach § 10 Absatz 7 Schul-Rahmenvereinbarung die Kosten für das eingesetzte Fachpersonal erstattet. Das Land Berlin schreibt die für die Förderung von Kindern mit Behinderung erforderlichen Stellen aus.

Berlin, den 13. Januar 2024

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie